

Geschäftsverteilungsplan des Bundessozialgerichts für das Jahr 2005

Teil A: Verteilung der Geschäfte auf die Senate

Abschnitt I:

Zuständigkeit der Senate für bestimmte Rechtsgebiete

1. Senat

1. Streitigkeiten aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht der 3., 8., 10. oder 12. Senat zuständig ist.
2. Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden über einen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht der 3., 8., 10. oder 12. Senat zuständig ist.
3. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die auf Grund des Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG).
4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, Art. 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995.
5. Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern gemäß § 39 Abs. 2 SGG.
6. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richter gemäß § 47 SGG, in den Fällen des § 21 SGG jedoch nicht bei Beschlüssen des Vorsitzenden des 1. Senats.

2. Senat

1. Streitigkeiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.
2. Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden über einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.

3. Senat

1. Streitigkeiten aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezüglich der Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V a. F., der Hilfsmittel nach § 33 SGB V und der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.
2. Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz.
3. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist.
4. Streitigkeiten aus dem SGB XI (einschließlich des Leistungs- und Leistungserbringerrechts in der knappschaftlichen Pflegeversicherung und der Pflegeversicherung der Landwirte), soweit nicht der 8., 10. oder 12. Senat zuständig ist.

4. Senat

1. Streitigkeiten aus der Rentenversicherung der Angestellten, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist.
2. Streitigkeiten auf Grund der Rechtswegzuweisung in § 17 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, § 6 des Versorgungsrühensgesetzes, § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitragsgebiet und im Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 501), soweit nicht die Bundesknappschaft Beklagte ist.

5. Senat

1. Streitigkeiten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist.
Für Neueingänge jede dritte Nummer; unberücksichtigt bleiben die Sonderzuständigkeiten des 13. Senats.
2. Streitigkeiten aus § 891a RVO, § 143 SGB VII (Seemannskasse).
3. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richter in den Fällen der §§ 21, 47 SGG bei Beschlüssen des Vorsitzenden des 1. Senats.

6. Senat

Streitigkeiten auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z. B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen (zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2, § 115, § 115b, § 118 Abs. 2, § 121a Abs. 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis 139c, §§ 140a bis 140d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist, sowie
 - § 311 SGB V.

7a. Senat

1. Streitigkeiten aus § 146 Abs. 4 bis 6 SGB III.
2. Streitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (u. a. Streitigkeiten aus §§ 86a, 88a SVG, dem Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen, dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand, dem Altersteilzeitgesetz sowie aus dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit die Bundesagentur für Arbeit beteiligt ist), soweit nicht der 10. Senat (Kindergeldrecht) oder der 12. Senat zuständig sind.
 - bei Neueingängen gerade Nummern, soweit nicht der 11a. Senat für die ihm unter Nr. 1 zugewiesenen Streitsachen ausschließlich zuständig ist.

Soweit der 7a. oder 11a. Senat ausschließlich zuständig sind, erfolgt ein sofortiger Ausgleich der Mehrbelastungen im Rahmen der jeweiligen Nr. 2.

7b. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG), einschließlich der Streitigkeiten über den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz bei geraden Nummern.

8. Senat

1. Streitigkeiten aus der Knappschaftsversicherung (mit Ausnahme des Leistungs- und Leistungserbringerrechts in der Pflegeversicherung) einschließlich der Streitigkeiten über Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung, soweit die Bundesknappschaft beteiligt ist.
2. Streitigkeiten aus der Unfallversicherung für den Bergbau.
3. Streitigkeiten aus dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen.

9a. Senat

1. Streitigkeiten aus dem sozialen Entschädigungsrecht, auch soweit das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist.
2. Streitigkeiten aus dem Zivildienstgesetz.
3. Streitigkeiten aus § 4 Abs. 6 und § 59 Abs. 1 letzter Satz des Schwerbehindertengesetzes in der bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung sowie aus § 69 und § 145 Abs. 1 letzter Satz des SGB IX, auch soweit das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist.

4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus §§ 51 bis 54 des Bundesseuchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung sowie §§ 60 bis 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).
5. Streitigkeiten aus § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.
6. Streitigkeiten aus § 10 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes, soweit nach der Art des Anspruchs die Vorschriften des SGG für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts gelten.
7. Wahlanfechtungsverfahren gemäß § 21b Abs. 6 GVG i. V. m. § 6 SGG.
8. Streitigkeiten aus Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
9. Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen.
10. Streitigkeiten aus dem Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000.

9b. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG).

10. Senat

1. Streitigkeiten aus der Altershilfe bzw. Alterssicherung der Landwirte.
2. Streitigkeiten aus der Krankenversicherung der Landwirte.
3. Streitigkeiten betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der Kranken- und Pflegeversicherung der Landwirte, soweit landwirtschaftliche Krankenkassen oder Pflegekassen beteiligt sind.
4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.
5. Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz vom 22. Juli 1986.
6. Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989.
7. Streitigkeiten aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz und den Erziehungsgeldgesetzen der Länder.
8. Streitigkeiten aus dem Kindergeldrecht.
9. Streitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

11a. Senat

1. Streitigkeiten betreffend Konkursausfallgeld mit Einschluss der Beitragsstreitigkeiten nach § 141n Abs. 1 AFG und Insolvenzgeld mit Einschluss der Beitragsstreitigkeiten nach § 208 Abs. 1 SGB III, Streitigkeiten nach §§ 160, 166a AFG, § 335 Abs. 3, 4 und 5 i. V. m. Abs. 3 SGB III, Streitigkeiten nach
 - a) § 186a AFG, §§ 354 bis 357 SGB III,
 - b) §§ 186b bis 186d AFG, §§ 358 bis 362 SGB III, einschließlich der Umlageforderungen im Konkurs bzw. in der Insolvenz.
2. Streitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (u. a. Streitigkeiten aus §§ 86a, 88a SVG, dem Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen, dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand, dem Altersteilzeitgesetz sowie dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit die Bundesagentur für Arbeit beteiligt ist), soweit nicht der 10. Senat (Kindergeldrecht) oder der 12. Senat zuständig sind.
 - bei Neueingängen ungerade Nummern, soweit nicht der 7a. Senat für die ihm unter Nr. 1 zugewiesenen Streitigkeiten ausschließlich zuständig ist.
 Soweit der 7a. und 11a. Senat ausschließlich zuständig sind, erfolgt ein sofortiger Ausgleich der Mehrbelastungen im Rahmen der jeweiligen Nr. 2.

11b. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG), einschließlich der Streitigkeiten über den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz bei ungeraden Nummern.

12. Senat

1. Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung
 - a) in der gesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich Streitigkeiten nach Art. 17 § 2 des 2. GKV-NOG),
 - b) in der Pflegeversicherung (auch soweit die private Pflegeversicherung betroffen ist),
 - c) in der gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch nicht Streitigkeiten zur Nachversicherung, zur Beanstandung von Beiträgen, zur Vormerkung von Versicherungszeiten (bis Ende 1991) und von rentenrechtlichen Zeiten (ab 1992) sowie zu Kindererziehungszeiten und nicht bei Streitigkeiten nach § 225 Abs. 2 SGB VI,
 - d) nach dem Recht der Arbeitsförderung (einschließlich der Streitigkeiten auf Grund der Regelung in § 336 SGB III).
 2. Streitigkeiten aus § 7a SGB IV.
 3. Feststellung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse oder Pflegekasse einschließlich der Feststellung der Zuständigkeit der Krankenkassen oder Pflegekassen sowie der Wahlrechte von Mitgliedern, auch bei Streit unter mehreren Krankenkassen oder Pflegekassen.
 4. Streitigkeiten betreffend die Versicherung der Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 SGB V) und der Pflegeversicherung (§ 25 SGB XI) sowie der Feststellung des Anspruchs auf Familienhilfe (§ 205 RVO).
 5. Streitigkeiten betreffend die Beitragszuschüsse nach § 405 RVO, §§ 257, 258 SGB V und § 61 SGB XI sowie die Schadenersatz- und Verzinsungsansprüche nach § 28r SGB IV.
 6. Streitigkeiten betreffend die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit zur Altersvorsorge sowie zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsempfänger, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung befreit sind (§ 166b AFG, §§ 207, 207a SGB III, auch zum früheren Recht).
 7. Streitigkeiten betreffend die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge, jedoch nicht Streitigkeiten betreffend die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Nachversicherung.
 8. Streitigkeiten betreffend Beitragsforderungen, die bei Insolvenz des Arbeitgebers von der Einzugsstelle für Zeiten vor und/oder nach dem Insolvenzereignis gegen den Arbeitgeber bzw. gegen den Konkursverwalter geltend gemacht werden (einschließlich von Beitragsforderungen nach § 141n Abs. 2 AFG, § 208 Abs. 2 SGB III), in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der Pflegeversicherung, in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung.
 9. Streitigkeiten aus § 19 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes.
 10. Streitigkeiten aus §§ 265 bis 273 SGB V (Finanz- und Risikostrukturausgleich) sowie aus §§ 65 bis 68 SGB XI (Ausgleichsfonds und Finanzausgleich).
- Die Zuständigkeiten des 3. Senats für Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz, des 8. Senats für die Knappschaftsversicherung, des 10. Senats für die Versicherung der Landwirte und des 11a. Senats für Beitragsstreitigkeiten nach § 141n Abs. 1 AFG und § 208 Abs. 1 SGB III bleiben unberührt.

13. Senat

1. Streitigkeiten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit nicht der 5. oder 12. Senat zuständig ist.
2. Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden über einen Anspruch aus der Rentenversicherung der Arbeiter sowie Streitigkeiten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland.
3. Entscheidungen über Erinnerungen gegen die Gebührenfeststellungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG.
4. Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 SGG.

Abschnitt II: Zuordnungsregelungen

1. Grundsätze

Die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den unter Abschnitt I aufgeführten Rechtsgebieten richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
- b) Zuständig ist der Senat, in dessen Zuständigkeit der im Revisionsverfahren streitige Teil des Rechtsstreits fällt. Sind im Revisionsverfahren nur Neben- und Folgeansprüche wie zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge oder Verfahrenskosten streitig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anspruch in der Hauptsache.
- c) Ist im Revisionsverfahren nicht mehr streitig, welcher Sozialleistungsträger für den geltend gemachten Leistungsanspruch ggf. passiv legitimiert ist, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet dieses Sozialleistungsträgers zuständig ist. Ist die Passivlegitimation des Sozialleistungsträgers im Revisionsverfahren umstritten, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.
- d) Ist im Revisionsverfahren der Anspruch eines Versicherten oder Versorgungsberechtigten gegen einen Sozialleistungsträger streitig, ist der für diesen Anspruch nach Abschnitt I zuständige Senat zur Entscheidung berufen, auch wenn der Anspruch an einen Dritten abgetreten worden ist oder sonst von diesem im eigenen Namen geltend gemacht wird. Das gilt auch, wenn der Dritte seinen Anspruch nicht nur auf abgetretenes oder zur Geltendmachung überlassenes Recht, sondern zugleich auch auf eigene Rechtspositionen stützt.
- e) Sind in einem Revisions- oder Beschwerdeverfahren mehrere Ansprüche im Streit, für die nach Abschnitt I verschiedene Senate zuständig wären, ist der Senat für das gesamte Verfahren zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Anspruch fällt, bei dem nach dem Revisionsbegehren das Schwergewicht des Rechtsstreits liegt. Der Senat, an den der Rechtsstreit in Anwendung des Satzes 1 gelangt ist, hat den anderen Senat bzw. die anderen Senate, in deren Zuständigkeitsbereich die im Revisionsverfahren streitigen Ansprüche gehören, zu unterrichten. Er kann die Sache an einen anderen Senat mit dessen Zustimmung abgeben, wenn beide Senate übereinstimmend der Auffassung sind, dass sie den Rechtsstreit nach der Art des anzuwendenden Rechts zu dem Rechtsgebiet rechnen, für das der andere Senat nach Abschnitt I zuständig ist. Im Streitfall entscheidet das Präsidium, das von allen im Sinne des Satzes 2 betroffenen Senaten angerufen werden kann.

2. Zuordnung in Sonderfällen

a) Rückläufer

Gelangen Rechtsstreite, in denen das Bundessozialgericht bereits eine Entscheidung erlassen hat (z. B. im Falle einer Zurückverweisung), als Revision, Nichtzulassungsbeschwerde erneut oder in diesen Verfahren sonstige Rechtsbehelfe an das Bundessozialgericht, sind sie von demselben Senat zu bearbeiten, der die frühere Entscheidung gefällt hat. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, wird der erneut anhängig werdende Rechtsstreit von dem für das Aufgabengebiet nunmehr zuständigen Senat bearbeitet.

Diese Regelung gilt entsprechend in Fällen der Aussetzung (z. B. Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof), des Ruhens und der Unterbrechung des Verfahrens.

b) Vorbefassung

Der Senat, der über eine Nichtzulassungsbeschwerde oder eine Revision bereits entschieden hat, entscheidet auch über weitere Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmeklagen, die denselben Rechtsstreit betreffen. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, wird der Rechtsstreit von dem für das Aufgabengebiet nunmehr zuständigen Senat bearbeitet.

Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Senate zuständig (7a. und 11a. Senat für das Arbeitsförderungsrecht, 7b. und 11b. Senat für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. und 13. Senat für die Rentenversicherung der Arbeiter), und ist ein Rechtsstreit an einen der Senate gelangt, so

bleibt seine Zuständigkeit für alle weiteren Anträge, Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmeklagen begründet, die dieselben Verfahrensbeteiligten im Sinne von § 69 Nrn. 1 und 2 SGG und dasselbe Rechtsgebiet betreffen.

c) Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern u. Ä.

In Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden entscheidet – vorbehaltlich der Regelungen unter Abschnitt I – derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch angehört. Bei Erstattungsstreitigkeiten ist der zu Grunde liegende Leistungsanspruch des Versicherten oder Versorgungsberechtigten maßgeblich. Im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

d) Beschwerden nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG

Über Beschwerden nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG i. V. m. § 202 SGG entscheidet derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch vermeintlich angehört. Im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

3. Register

Mehrere an einem Tag eingehende Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und Anträge auf Prozesskostenhilfe sind sowohl in die Hauptregister der „RJ“- und „AL“-Sachen (Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeitsförderungsrecht) als auch in die Einzelregister der übrigen Sachen in alphabetischer Reihenfolge, geordnet nach dem Namen des Klägers, einzutragen.

Sachen, die nicht erkennen lassen, ob es sich um eine Revision, eine Nichtzulassungsbeschwerde, eine Klage oder einen Antrag auf Prozesskostenhilfe handelt oder aus denen das die Eintragung maßgebliche Rechtsgebiet nicht ersichtlich ist, sind zunächst in das entsprechende Allgemeine Register (AR, ARx) einzutragen. Diese Sachen sind in das zuständige Register einzutragen, sobald die Voraussetzungen hierfür festgestellt sind; Absatz 1 ist anzuwenden.

4. Anrufung des Präsidiums

Bestehen über die Anwendung der vorstehenden Zuordnungsregelungen Unklarheiten, kann jeder Senat das Präsidium anrufen.

Abschnitt III: Zuständigkeit bei Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

1. Für die nach § 82 Abs. 4 Satz 1 und 2 des BVerfGG auf Ersuchen des BVerfG abzugebenden Äußerungen sind folgende Senate zuständig:

- a) Betrifft der Streitgegenstand des oder der Ausgangsverfahren, die dem Ersuchen des BVerfG zu Grunde liegen, ein Aufgabengebiet, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan ein bestimmter Senat fachlich zuständig ist, so hat dieser die Äußerung abzugeben. Ist das Recht der Rentenversicherung betroffen, sind der 4., 5., 8. und 13. Senat zuständig; ist das Recht der Arbeitsförderung betroffen, sind der 7a. und der 11a. Senat zuständig; ist das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende betroffen, sind der 7b. und 11b. Senat zuständig. Die zuständigen Senate sollen sich um die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme bemühen. Gelingt das nicht, gibt jeder Senat eine eigene Stellungnahme ab.
- b) Betrifft der Streitgegenstand des oder der Ausgangsverfahren, die dem Ersuchen des BVerfG zu Grunde liegen, Aufgabengebiete, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate fachlich zuständig sind, so hat jeder dieser Senate eine Äußerung hinsichtlich seines Fachgebiets abzugeben.
- c) Handelt es sich um Verfahrensfragen oder andere Rechtsfragen, die keine Zuständigkeit nach Buchstaben a) oder b) begründen, so haben alle Senate in regelmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Senat, die Äußerung abzugeben.

2. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nr. 1 a) bis c)

Von der Zuständigkeit nach Nr. 1 Buchstaben a) bis c) kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies wegen der größeren Sachnähe eines Senats oder auf Wunsch des BVerfG oder aus anderen gewichtigen Gründen tunlich ist. Hierüber kann zwischen den betroffenen Senaten unter Vermittlung des Präsidenten Einvernehmen hergestellt werden. Auf Anrufung eines betroffenen Senats oder des Präsidenten entscheidet das Präsidium.

3. Verfahren

Der oder die nach Nr. 1 oder 2 jeweils zuständige(n) Senat(e) unterrichten die fachlich betroffenen Senate, in den unter Nr. 1c) fallenden Angelegenheiten alle Senate von dem Ersuchen des BVerfG und geben diesen den Inhalt der beabsichtigten Äußerungen bekannt. Teilen andere Senate dem bzw. den zuständigen Senaten innerhalb von 4 Wochen eine von der Äußerung abweichende Auffassung mit, ist zwischen den beteiligten Senaten eine möglichst übereinstimmende Stellungnahme anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, hat der zuständige Senat neben seiner Äußerung auch die abweichende Stellungnahme der anderen Senate über den Präsidenten dem BVerfG zuzuleiten.

4. Zuständigkeit in sonstigen Fällen

Die Regelungen unter Nr. 1 bis 3 gelten auch für sonstige Fälle, in denen das BVerfG dem Bundessozialgericht Gelegenheit gibt, sich zu äußern (§ 22 der Geschäftsordnung des BVerfG). Anfragen des BVerfG an bestimmte Senate bleiben hiervon unberührt.

Bittet das BVerfG in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde, die sich (auch) gegen eine Entscheidung des Bundessozialgerichts richtet, das Bundessozialgericht um Stellungnahme, ist der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach den Nrn. 1 und 2. Betrifft die Verfassungsbeschwerde Aufgabengebiete oder Rechtsfragen, für die mehrere Senate fachlich zuständig sind, ist das Verfahren nach Nr. 3 einzuhalten.

5. Register

Maßgebend für die wechselnde Zuständigkeit von Senaten ist ein besonderes Register (mit Unterabteilungen), in das die vom BVerfG eingehenden Ersuchen nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.

6. Bei Anfragen europäischer bzw. überstaatlicher Institutionen gelten die Regelungen der Ziff. 1.—5. sinngemäß, soweit die Anfragen zum Aufgabenbereich der Rechtsprechung gehören.

Abschnitt IV:

Zuständigkeit bei Ersuchen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

1. Für die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes auf Ersuchen des Gemeinsamen Senats abzugebende Äußerung sind folgende Senate zuständig:

- Ist ein Senat an einem Verfahren des Gemeinsamen Senats beteiligt, so hat dieser Senat die Äußerung abzugeben.
- Andernfalls gilt Folgendes:
 - Wenn es sich um eine Rechtsfrage aus einem Aufgabengebiet handelt, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan ein bestimmter Senat zuständig ist, so hat dieser die Äußerung abzugeben.
 - Handelt es sich um eine Rechtsfrage aus einem Aufgabengebiet, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate zuständig sind, so haben diese Senate abwechselnd die Äußerung abzugeben, beginnend mit dem Senat mit der niedrigsten Ordnungsnummer.
 - Handelt es sich um andere Rechtsfragen, so haben alle Senate in regelmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Senat, diese Äußerung abzugeben.

2. Zuständigkeit in sonstigen Fällen

Diese Regelung gilt auch für diejenigen Fälle, in denen eine Äußerung abgegeben werden soll, ohne dass der Gemeinsame Senat hierum ersucht hat.

3. Register

Maßgebend für die wechselnde Zuständigkeit von Senaten ist ein besonderes Register, in das die vom Gemeinsamen Senat eingehenden Ersuchen nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.

Teil B: Besetzung der Senate mit Berufsrichtern

Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 13. Senats

1. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Präsident des BSG von Wulffen	Richter am BSG Prof. Dr. Schlegel
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Prof. Dr. Schlegel*)	
Richter am BSG Dr. Kretschmer	
Richter am BSG Dr. Koloczek	

*) Zur Hälfte mit den Aufgaben eines Berichterstatters betraut.

2. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Steege	Richter am BSG Mütze
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Mütze	
Richter am BSG Kruschinsky	
Richter am BSG Dr. Becker	

3. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Ladage	Richter am BSG Dr. Hambüchen
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dr. Hambüchen	
Richter am BSG Schriever	

4. Senat

Vorsitzender	Vertreterin
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Meyer	Richterin am BSG Tüttenberg
weitere Berufsrichter	
Richterin am BSG Tüttenberg	
Richter am BSG Husmann	
Richter am BSG Dr. Knörr	

5. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Dreher	Richter am BSG Schenk
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Schenk	
Richterin am BSG Streffer	

6. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Engelmann	Richter am BSG Dr. Wenner
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dr. Wenner	
Richter am BSG Dr. Clemens	
Richter am BSG Gasser	

7a. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Udsching	Richter am BSG Eicher
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Eicher	
Richter am BSG Dr. Spellbrink	

7b. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Udsching	Richter am BSG Eicher
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Eicher	
Richter am BSG Dr. Spellbrink	

8. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Dreher	Richter am BSG Schenk
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Schenk	
Richterin am BSG Streffer	

9a. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Dau
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dau	
Richter am BSG Masuch	
Richterin am BSG Knickrehm	

9b. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Dau
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dau	
Richter am BSG Masuch	
Richterin am BSG Knickrehm	

10. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Dau
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dau	
Richter am BSG Masuch	
Richterin am BSG Knickrehm	

11a. Senat

Vorsitzende	Vertreter
Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel	Richter am BSG Dr. Voelzke
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dr. Voelzke	
Richter am BSG Dr. Leitherer	

11b. Senat

Vorsitzende	Vertreter
Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel	Richter am BSG Dr. Voelzke
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dr. Voelzke	
Richter am BSG Dr. Leitherer	

12. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Balzer	Richter am BSG Dr. Berchtold
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dr. Berchtold	
Richter am BSG Dr. Bernsdorff	
Richterin am BSG Hüttmann-Stoll	

13. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Steinwedel	Richter am BSG Dr. Fichte
weitere Berufsrichter	
Richter am BSG Dr. Fichte	
Richter am BSG Dr. Terdenge	
Richter am BSG Dr. Neuhaus	

Abschnitt II: Vertretungsregelungen

1. Vertretung im Vorsitz

- Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Senats führt den Vorsitz der nach Abschnitt I bestimmte Vertreter (Stellvertretender Vorsitzender).
- Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Beisitzer des Senats den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, führt der dienstälteste verbleibende Beisitzer dieses Senats den Vorsitz. Dies gilt auch dann, wenn das zur Vertretung berufene Mitglied eines anderen Senats (Nr. 2) dienstälter bzw. lebensälter ist.
- Sind der Vorsitzende und sämtliche weiteren Beisitzer des Senats verhindert, so führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Vertreter (Nr. 2) den Vorsitz.

2. Vertretung durch Richter eines anderen Senats

- Führt die Verhinderung der Mitglieder eines Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch Richter eines anderen Senats statt. Wer anderer Senat ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung von Senaten, deren Richter zur gegenseitigen Vertretung berufen sind:

1. Senat	—	4. Senat
2. Senat	—	9a./b. Senat
6. Senat	—	3. Senat
5./8. Senat	—	13. Senat
7a. Senat	—	11a. Senat
7b. Senat	—	11b. Senat
10. Senat	—	12. Senat

- Zur Vertretung werden nur die Beisitzer des anderen Senats herangezogen.
- Soweit es für die Herbeiführung der Beschlussfähigkeit eines Senats erforderlich ist, wird dieser für die Dauer der Verhinderung eines Mitglieds stets durch den jeweils dienstjüngsten Beisitzer des anderen Senats ergänzt. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Reihenfolge mit dem Lebensjüngsten.
- Stehen aus dem anderen Senat Beisitzer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind alle Beisitzer in der Reihenfolge des Alphabets zur Vertretung berufen.

Abschnitt III: Besetzung des Großen Senats

Vorsitzender
Präsident des BSG
von Wulffen

Bei Verhinderung des Präsidenten als Vorsitzenden des Großen Senats vertritt ihn das dienstälteste Mitglied des Großen Senats.

Berufsrichter	Vertreter
1. Senat	
Präsident des BSG von Wulffen	Richter am BSG Prof. Dr. Schlegel als Vertreter im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 4 SGG
2. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Steege	Richter am BSG Mütze
3. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Ladage	Richter am BSG Dr. Hambüchen
4. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Meyer	Richterin am BSG Tüttenberg
5. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Dreher	Richter am BSG Schenk
6. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Engelmann	Richter am BSG Dr. Wenner
7a./b. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Udsching	Richter am BSG Eicher

8. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Dreher	Richter am BSG Schenk
9a./b. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Dau
10. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Dau
11a./b. Senat	Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel	Richter am BSG Dr. Voelzke
12. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Balzer	Richter am BSG Dr. Berchtold
13. Senat	Richter am BSG Dr. Fichte	Richter am BSG Dr. Terdenge

**Abschnitt IV:
Gemeinsamer Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

1. Mitglieder kraft Amtes:
 - a) der Präsident des Bundessozialgerichts
 - b) die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundessozialgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter im Großen Senat, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.
 2. Mitglieder durch Entsendung für die Geschäftsjahre 2005 und 2006
- | Mitglieder | Vertreter |
|--|--|
| 1. Senat | |
| Richter am BSG
Prof. Dr. Schlegel
Richter am BSG
Dr. Kretschmer | Richterin am BSG
Tüttenberg
Richter am BSG Husmann |
| 2. Senat | |
| Richter am BSG Mütze | Richter am BSG
Kruschinsky |
| 3. Senat | |
| Richter am BSG
Dr. Hambüchen | Richter am BSG Schriever |

4. Senat	Richterin am BSG Tüttenberg	Richter am BSG Husmann
5. Senat	Richter am BSG Schenk	Richterin am BSG Streffer
6. Senat	Richter am BSG Dr. Wenner	Richter am BSG Dr. Clemens
7a./b. Senat	Richter am BSG Eicher	Richter am BSG Dr. Spellbrink
8. Senat	Richter am BSG Schenk	Richterin am BSG Streffer
9a./b. Senat	Richter am BSG Dau	Richter am BSG Masuch
10. Senat	Richter am BSG Dau	Richter am BSG Masuch
11a./b. Senat	Richter am BSG Dr. Voelzke	Richter am BSG Dr. Leitherer
12. Senat	Richter am BSG Dr. Berchtold	Richter am BSG Dr. Bernsdorff
13. Senat	Richter am BSG Dr. Fichte	Richter am BSG Dr. Terdenge
Großer Senat	Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Ladage
	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Engelmann	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Meyer

Ist auch der namentlich benannte Vertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.

Teil C: Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern

**Abschnitt I:
Besetzung des 1. bis 13. Senats**

Den einzelnen Senaten werden nachstehende ehrenamtliche Richter in der jeweils angegebenen Reihenfolge zugeteilt:

Versicherte	Arbeitgeber
1. Gerner, Gerhard	1. Dr. Andresen, Boy-Jürgen
2. Leingärtner, Kurt	2. Dr. Brandenburg, Winfried
3. Leite, Jürgen	3. Geppert, Cornelia
4. Braun, Rudolf	4. Bungart, Johannes
5. Gabke, Renate	5. Arlt, Gudrun
6. Liedtke, Rudolf	6. Ries, Joachim
7. Siller, Gert	7. Kröber, Hans-Joachim
2. Senat	
Versicherte	Arbeitgeber
1. Lasar, Dieter	1. Heithecker, Horst
2. Schneidinger, Dieter	2. Brüning, Ekkehard
3. Ende, Karin	3. Hanel, Rolf
4. Grützmacher, Heike	4. Dr. Grieshaber, Werner
5. Liedtke, Rudolf	5. Haase, Bettina
6. Senske, Uwe	6. Kleemann, Kristoff
7. Gehrken, Dieter	7. Lippert, Manfred

Versicherte	Arbeitgeber
1. Leingärtner, Kurt	1. Busch, Axel
2. Bauer, Matthias	2. Koch, Hans
3. Meid, Hajo	3. Dr. Gasser, Jürgen
4. Setz, Brigitta	4. Gimpel, Peter
5. Dörr, Elisabeth	5. Harms, Helmut
6. Hohenstein, Roland	6. Ries, Joachim
7. Schuh, Beate	
3. Senat	
Versicherte	Arbeitgeber
1. Jungwirth, Hermann	1. Dr. Wirsam, Friedrich
2. Teske, Guido	2. Johannsen, Klaus
3. Farlock, Brigitte	3. Busch, Axel
4. Grützmacher, Heike	4. Dr. Gasser, Jürgen
5. Schuh, Beate	5. Sachse, Karin
6. Siller, Gert	6. Oster, Arthur
4. Senat	
Versicherte	Arbeitgeber
1. Flemming, Peter	1. Dr. Schneider, Hans
2. Schmidt, Paul	2. Rückert, Gerd
3. Weniger, Dieter	3. Dr. Roth, Ernst Martin
4. Bauer, Matthias	4. Dr. Gasser, Jürgen
5. Lohre, Karl-Werner	5. Arlt, Gudrun
6. Behrens, Detlev	6. Sachse, Karin
7. Ende, Karin	

6. Senat

a) Für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts
(vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 SGG)

Vertragsärzte	Krankenkassen
1. Dr. Merz, Werner	1. Schmeinck, Wolfgang
2. Dr. Dawid, Rosemarie	2. Dr. SK Deisler, Harald
3. Dr. Deppisch-Roth, Ursula	3. Dr. Rebscher, Herbert
4. Dr. Bert, Margita	4. Dr. Ahrens, Hans Jürgen
5. Dr. Bluttner, Rolf	5. Dr. Gerdemann, Werner
6. Dr. Korschanowski, Harri	6. Stuppardt, Rolf
7. Dr. Wiese, Gisela	7. Göbel, Albert
8. Dr. Walmuth, Lutz	8. Stadié, Rolf
9. Meyer-Dulheuer, Christian	9. Dr. Pfeiffer, Doris
10. Dr. Oelze, Rolf-Richard	10. Dr. Hoberg, Rolf
	11. Kiefer, Gernot

Vertragszahnärzte

1. Dr. Lichtblau, Gunther
2. Dr. Bentele, Roman
3. Dr. Dieckhoff, Walter
4. Dr. Kötz, Hans-Joachim
5. Dr. Renner, Otto
6. Dr. Schubert, Ulrich
7. Dr. Liebaug, Frank
8. Dr. Marquardt-Eissler, Gisela
9. Dr. Dr. Snel, Henry H.
10. Dr. Spies, Norbert

b) Für Angelegenheiten der Vertragsärzte bzw. Vertragszahnärzte
(vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 SGG)
die vorgenannten Ärzte und Zahnärzte.

7a. Senat

Versicherte	Arbeitgeber
1. Kovar, Walter	1. Dr. Andresen, Boy-Jürgen
2. Hannig, Heinrich	2. Dr. Brandenburg, Winfried
3. Lasar, Dieter	3. Geppert, Cornelia
4. Lohre, Karl-Werner	4. Dr. Grieshaber, Werner
5. Dr. Hoffmann, Rudolf	5. Gimpel, Peter
6. Dörr, Elisabeth	6. Dr. Dauber, Christoph
7. Hohenstein, Roland	
8. Liedtke, Rudolf	

7b. Senat

Arbeitnehmer	Arbeitgeber
1. Kovar, Walter	1. Dr. Andresen, Boy-Jürgen
2. Lasar, Dieter	2. Dr. Brandenburg, Winfried
3. Lohre, Karl-Werner	3. Geppert, Cornelia
4. Dörr, Elisabeth	4. Dr. Grieshaber, Werner
5. Hohenstein, Roland	5. Gimpel, Peter
6. Liedtke, Rudolf	6. Dr. Dauber, Christoph

8. Senat

Versicherte	Arbeitgeber
1. Overländer, Hans-Georg	1. Dr. Schneider, Hans
2. Flemming, Peter	2. Rückert, Gerd
3. Schmidt, Paul	3. Dr. Roth, Ernst Martin
4. Weniger, Dieter	4. Dr. Dauber, Christoph
5. Bauer, Matthias	5. Oster, Arthur
6. Lohre, Karl-Werner	6. Sachse, Karin
7. Behrens, Detlev	

9a. Senat

Versorgungsberechtigte/ Schwerbehinderte	Mit dem sozialen Entschädi- gungsrecht/ dem Schwerbehindertenrecht vertraute Personen
1. Dr. Roos, Hubert	1. Fiedler, Hans
2. Söldner, Kurt	2. Dr. Simon, Günter
3. Prof. Dr. Möllhoff, Gerhard	3. Ihl, Erich
4. Maier, Berndt	4. Böhm, Ernst
5. Manzewski, Emil	5. Franke, Alfred
6. Pathe, Brigitte	6. Döhnert, Karin
	7. Fehl, Hans-Martin
	8. Kadoke, Manfred
	9. Dr. Theren, Gabriele

9b. Senat

Aus dem Kreis der von der Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände vorgeschlagene Personen

1. Dr. Landsberg, Gerd
2. Menzel, Harald
3. Simon, Ernst-Christoph
4. Tesar, Ernst

10. Senat

Versicherte	Arbeitgeber
1. Behrens, Detlev	1. Heithecker, Horst
2. Gerner, Gerhard	2. Freiherr Grote, Rüdiger
3. Neuhaus, Dirk	3. Kolb, Hans-Jürgen
4. Leite, Jürgen	4. Dr. Wirsam, Friedrich
5. Braun, Rudolf	5. Dr. Klasen, Klaus
6. Dr. Hoffmann, Rudolf	6. Dr. Grieshaber, Werner
7. Senske, Uwe	

11a. Senat

Versicherte	Arbeitgeber
1. Gehrken, Dieter	1. Brüning, Ekkehard
2. Meid, Hajo	2. Hanel, Rolf
3. Setz, Brigitta	3. Haase, Bettina
4. Farlock, Brigitte	4. Winnefeld, Gerd
5. Ende, Karin	5. Zähringer, Hans
6. Link, Liselotte	6. Bungart, Johannes
7. Siller, Gert	7. Kleemann, Kristoff

11b. Senat

Arbeitnehmer	Arbeitgeber
1. Setz, Brigitta	1. Brüning, Ekkehard
2. Ende, Karin	2. Hanel, Rolf
3. Siller, Gert	3. Haase, Bettina
	4. Winnefeld, Gerd
	5. Zähringer, Hans
	6. Bungart, Johannes
	7. Kleemann, Kristoff

12. Senat

Versicherte	Arbeitgeber
1. Jungwirth, Hermann	1. Koch, Hans
2. Overländer, Hans-Georg	2. Johannsen, Klaus
3. Kovar, Walter	3. Dr. Klasen, Klaus
4. Schneidinger, Dieter	4. Zähringer, Hans
5. Teske, Guido	5. Harms, Helmut
6. Link, Liselotte	6. Kolb, Hans-Jürgen
7. Gabke, Renate	

13. Senat

Versicherte	Arbeitgeber
1. Flemming, Peter	1. Dr. Andresen, Boy-Jürgen
2. Hannig, Heinrich	2. Rückert, Gerd
3. Meid, Hajo	3. Dr. Schneider, Hans
4. Schmidt, Paul	4. Winnefeld, Gerd
5. Weniger, Dieter	5. Freiherr Grote, Rüdiger
6. Neuhaus, Dirk	6. Kröber, Hans-Joachim
	7. Lippert, Manfred

Abschnitt II: Besetzung des Großen Senats

Versicherte	Arbeitgeber
Mitglieder: 1. Kovar, Walter 2. Farlock, Brigitte	Mitglieder: 1. Dr. Andresen, Boy-Jürgen 2. Dr. Schneider, Hans
Vertreter: 1. Gerner, Gerhard	Vertreter: 1. Dr. Brandenburg, Winfried 2. Brüning, Ekkehard
Versorgungsberechtigte/ Schwerbehinderte	Mit dem sozialen Entschädi- gungsrecht/ dem Schwerbehindertenrecht vertraute Personen
Mitglied: Dr. Roos, Hubert	Mitglied: Fiedler, Hans
Vertreter: Prof. Dr. Möllhoff, Gerhard	Vertreter: Dr. Simon, Günter
Vertragsärzte	Krankenkassen
Mitglied: Dr. Merz, Werner	Mitglied: Schmeinck, Wolfgang
Vertreter: Dr. Dawid, Rosemarie	Vertreter: Dr. SK Deisler, Harald

Vertragszahnärzte

Mitglied:
Dr. Lichtblau, Gunther
Vertreter:
Dr. Schubert, Ulrich

Aus dem Kreis der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagenen Personen:

Mitglieder:
1. Dr. Landsberg, Gerd
2. Menzel, Harald
Vertreter:
1. Simon, Ernst-Christoph
2. Tesar, Ernst

Abschnitt III: Regelungen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Senate 1 bis 13 jeweils in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten vom Präsidium zugewiesen sind (Listenturnus nach der jeweiligen Nummer der Zuweisung). Herangezogen wird zunächst derjenige, der auf den letzten — auch im vorangegangenen Geschäftsjahr — herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihenfolge zugezogen; ist auch dieser verhindert, der übernächste und so fort. Der jeweils Verhinderte wird so behandelt, als ob er an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus). Die Heranziehung neu berufener ehrenamtlicher Richter richtet sich nach der Nummer, mit der sie dem jeweiligen Senat zugewiesen werden.
2. Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die Ladung nach der Liste wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten in oder in der Nähe von Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge dieses Verzeichnisses zuzuziehen.
Entsprechendes gilt für verhinderte Vertreter ehrenamtlicher Richter bei Sitzungen des Großen Senats.
3. Die Heranziehung nach Abs. 2 ist dem herangezogenen ehrenamtlichen Richter auf den Listenturnus nicht anzurechnen.

Abschnitt IV: Verzeichnis der in oder in der Nähe von Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richter

Versicherte

Behrens, Detlev
Kovar, Walter
Lasar, Dieter
Leingärtner, Kurt
Lohre, Karl-Werner
Meid, Hajo
Schneidinger, Dieter
Weniger, Dieter

Arbeitnehmer

Kovar, Walter
Lasar, Dieter
Lohre, Karl-Werner

Arbeitgeber

Brüning, Ekkehard
Freiherr Grote, Rüdiger
Haase, Bettina
Heithecker, Horst
Dr. Schneider, Hans

Versorgungsberechtigte/Schwerbehinderte

Dr. Roos, Hubert

Mit dem sozialen Entschädigungsrecht/dem Schwerbehindertenrecht vertraute Personen

Fiedler, Hans
Dr. Simon, Günter

Vertragsärzte und Vertragszahnärzte

Ärzte

Dr. Bluttner, Rolf

Zahnärzte

Dr. Dieckhoff, Walter
Dr. Schubert, Ulrich
Dr. Spies, Norbert

Krankenkassen

Dr. SK Deisler, Harald

Anhang

Erläuterung der beim Bundessozialgericht verwandten Aktenzeichen

I. Allgemeines

Die Aktenzeichen werden in der nachstehenden Reihenfolge gebildet aus

- 1) dem Großbuchstaben B (für Bundessozialgericht)
- 2) der Nummer des zuständigen Senats (1 bis 13)
- 3) dem oder den Großbuchstaben (maximal zwei), die das Sachgebiet bezeichnen (s. unter II.)
- 4) der laufenden Nummer im maßgeblichen Register (s. unter III.)
- 5) den beiden letzten Zahlen der Jahreszahl
- 6) ggf. der Untergliederung nach Sachgebieten (s. unter II.)
- 7) der Bezeichnung des Registers (nachgestellt, s. unter III.)

II. Für das Sachgebiet gelten folgende Großbuchstaben

- | | |
|--|-----------|
| a) Rentenversicherung — Angestellte — | RA |
| b) Rentenversicherung — Arbeiter — | RJ |
| c) Krankenversicherung | KR |
| d) Vertrags(zahn)arztrecht | KA |
| e) Knappschaftliche Streitigkeiten: | |
| 1. Rentenversicherung | KN |
| 2. Unfallversicherung | KN ... U |
| 3. Krankenversicherung | KN ... KR |
| 4. Pflegeversicherung | KN ... P |
| f) Arbeitslosenversicherung und übrige Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit | AL |
| g) Kindergeld | KG |
| h) Erziehungsgeld | EG |
| i) Alterssicherung der Landwirte und Zusatzversorgung | LW |
| j) Unfallversicherung | U |
| k) Pflegeversicherung | P |
| l) Kriegsopferversorgung | V |
| m) Soldatenversorgung | VS |
| n) Häftlingshilfe | VH |
| o) Opferentschädigung | VG |
| p) Impfschaden | VJ |
| q) SED-Unrecht | VU |
| r) Entschädigung inf. med. Maßnahmen | VM |
| s) Schwerbehindertenrecht | SB |
| t) Aufsichtsrecht | A |
| u) Sonstiges | SF |
| v) Grundsicherung für Arbeitsuchende | AS |
| w) Sozialhilfe | SO |
| x) Asylbewerberleistungsgesetz | AY |

III. Für das Register gelten folgende Großbuchstaben (nachgestellt)

- | | |
|---|--------|
| 1. Revisionsregister | R |
| 2. Beschwerderegister | B |
| 3. Register für Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens | RH, BH |
| 4. Register für den Großen Senat | GS |
| 5. Register für Sondersachen | S |
| 6. Klageregister | KL |
| 7. Allgemeines Register | AR |